

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Denk Ingredients GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsgrundlage

1.1. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen sind maßgeblich für alle Angebote, Bestellungen, Rechtsgeschäfte, rechtsverbindliche Vereinbarungen und sonstigen Willenserklärungen, gleich ob wir dabei als Kunde, Besteller oder Käufer auftreten, soweit einzelvertraglich nichts anderes mit unserem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.2. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten ausdrücklich auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse mit dem Vertragspartner, auch dann, wenn nicht jedes Mal gesondert auf sie verwiesen wird.

1.3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten als ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie werden von uns schriftlich anerkannt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem jeweiligen Vertrag mit Denk Ingredients GmbH an Dritte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Denk Ingredients GmbH.

2. Lieferung, Kosten des Versands und Gefahrenübergang

2.1. Unsere Lieferung erfolgt nach Wahl des Käufers an die von ihm angegebene Lieferadresse. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

2.2. Liefertermine und Lieferfristen erfolgen nach bestem Ermessen. Sie sind nur annähernd vereinbart, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden ein Fixtermin vereinbart wird. Lieferungen von uns, die im Inland innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin ausgeführt werden, gelten als rechtzeitig.

2.3. Richtige und rechtzeitige Lieferungen durch unsere Lieferanten bleiben vorbehalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so liegt in einer verspäteten Lieferung durch uns kein Verzug. Durch uns vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich, auch über den Zeitpunkt unter Ziffer 2.2. hinaus, angemessen beim Eintritt unvorhergesehener und von uns nicht zu vertretender Hindernisse bei uns oder unserer Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen, oder aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. durch Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Mangel oder Lieferverzögerungen von wesentlichem Vormaterial, Feuer, Überschwemmungen, Blockaden, Energie- und Rohstoffmangel.

2.4. Im Falle der durch Vorkommnisse nach Ziffer 2.3. eintretenden Verzögerungen, sind wir zum Ersatz des durch diese Verzögerung oder der dadurch bedingten Unmöglichkeit der Lieferung verursachten Schadens nicht verpflichtet.

2.5. Befindet sich unser Kunde mit der Abnahme der Ware in Annahmeverzug, so geht die Gefahr vom Tage des vereinbarten Auslieferungstermins auf den Kunden über.

3. Abnahme

3.1. Der Käufer verpflichtet die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist und den Fristen nach den Ziffern 2.2. und 2.3. abzunehmen.

3.2. Nimmt der Käufer die Ware entgegen Ziffer 3.1. nicht fristgerecht ab, so sind wir berechtigt nach angemessener Fristsetzung, im Falle von § 323 Abs. 2 BGB, § 281 Abs. 2 BGB, auch ohne Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen und/oder die nicht abgenommene Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten des Käufers einzulagern.

3.3. Im Falle der unberechtigten Nichtabnahme der Ware hat der Käufer sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, insbesondere auch die damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Transport- und Lagerkosten. Rücksendungen werden ohne unsere Zustimmung nicht abgenommen.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die Produktpreise sind Nettopreise einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen und von unserem Kunden zu tragen.

4.2. Soweit nichts anderes vereinbart sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat stets auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Für den Fall anderweitiger Zahlungsvereinbarungen werden Schecks nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel werden nicht entgegengenommen. Sämtliche Kosten der Einziehung und Diskontierung trägt unser Kunde.

4.3. Gerät unser Kunde in Zahlungsverzug, so wird ein Verzugszins von 8 % (5 % bei Verbrauchern) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) fällig. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz, sowie die gesetzlichen Folgen des Zahlungsverzuges bleiben unberührt.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

5.1. Gegen unsere Zahlungsansprüche ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.

5.2. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

6.1. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen auch bei Bezug neu hergestellter Sachen ein Jahr. Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

6.2. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf so genannte Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) von Waren oder Teilen dieser, von denen sich herausstellt, dass sie fehlerhaft hergestellt, beschriftet oder verpackt worden sind.

6.3. Kein Sachmangel liegt vor bei handelsüblicher oder unerheblicher Abweichung der Ware von der Bestellten, wie z.B. hinsichtlich Größe, Geschmack, Geruch, Zusammensetzung, Qualität, Gewicht, Abmessung, Farbe, Zusammensetzung, Löslichkeit, Rieselfähigkeit und Verpackung. Gleiches gilt bei normaler Abnutzung, falscher Lagerung/Behandlung, Nichtbefolgung von Lager- und Gebrauchsanleitungen, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, Einwirkung von Fremdzubehör, etc..

6.4. Im Fall der Nacherfüllung erfolgt die für uns technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung. Für den Fall des Fehlschlagens zweier Nachbesserungsversuche, können der Kunde wahlweise Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten und den Kaufpreis gegen Rückgabe des (r) Produkte(s) zurückverlangen.

6.5. Der Kunde muss die Liefergegenstände sofort nach Erhalt prüfen. Mängel aller Art, auch die dem Sachmangel gleichgestellte Zuwenig – oder Falschlieferung, sowie Transportschäden sind uns als Verkäufer unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Unverzüglichkeit bedeutet dabei bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Tagen ab Ablieferung, bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit bzw. der Mitteilung über einen solchen Mangel durch (End)Kunden, Lieferanten oder Verbraucher unserer Kunden. Der Kunde verliert seine Mangelanprüche, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

7. Produktüberprüfung

7.1. Unserem Kunden wird als Produktinformation das Sicherheitsdatenblatt (bei Erstlieferung) und das Analysenzertifikat übergeben. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte sind jedoch, soweit gesetzlich zulässig, unverbindlich.

7.2. Der Kunde hat, unabhängig von den von uns gemachten Angaben und Auskünften, jedes Produkt eigenen Prüfungen zu unterziehen, insbesondere dahingehend, ob das Produkt für den vom Kunden vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Kunde selbst verantwortlich.

7.3. Der Kunde hat zu überprüfen und gegebenenfalls in angemessenem Umfang dafür Sorge zu tragen, dass

das Produkt, insbesondere bei dem vom Kunden vorgesehenen Einsatz, keine Patentrechte oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt.

8. Haftungsbegrenzung

8.1. Wir haften wegen Verletzung vertraglicher, quasivertraglicher und außervertraglicher Pflichten gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, Mangelfolgeschäden, unerlaubter Handlung, Produkthaftung, soweit gesetzlich zulässig, nur, wenn sie von unseren Organen oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurden, oder wenn es sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht handelt.

8.2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus Garantie bleibt unberührt.

8.3. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Besondere Hinweise

Wir sind kein Hersteller, weisen dennoch auf folgendes ausdrücklich hin:

9.1. Der Käufer haftet bei Aufträgen zur Fremdproduktion dafür, dass die Herstellung und der Vertrieb nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig sind. Er stellt uns aus von ihm zu vertretenden hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

9.2. Sonderwünsche des Käufers (Löslichkeit, Härte, Zerfallbarkeit, Verpackung etc.) hat uns dieser bei jedem (auch Wiederholungsauftrag) in vollständiger Form schriftlich mitzuteilen. Nach Wunsch des Kunden bei Auftragserteilung wird vor Auslieferung die Ware bemustert und die Auslieferung erfolgt nach Mustergutbefund. Enthält der Auftrag diesbezüglich keine, oder nur unvollständige Angaben, so sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen nach einem uns geeigneten Verfahren vorzugehen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Wir behalten uns für alle von uns gelieferten Waren das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen (Vorbehaltsware) aus den Geschäftsbeziehungen mit unserem Kunden vor.

10.2. Der Käufer ist berechtigt, bis auf Widerruf, die von uns bezogenen Vorbehaltswaren im normalen Geschäftsverkehr wie ein ordnungsgemäßer Kaufmann weiterzuveräußern. Er ist nicht berechtigt sie zu verpfänden, hieran ganz oder zum Teil Sicherungseigentum zu bestellen oder Dritten anderweitige Sicherungsrechte hieran einzuräumen.

10.3. Der Käufer darf im ordentlichen Geschäftsgang die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbinden oder vermischen, sie ver – oder umarbeiten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für uns als Lieferant, ohne dass der Käufer dadurch Ansprüche gegen uns herleiten könnte.

10.4. Im Falle der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Umarbeitung der Vorbehaltsware werden wir zusammen mit dem Käufer oder/und ggfls. weiteren Lieferanten des Käufers Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des offenen Rechnungswertes unserer Lieferung zum Gesamtwert der neuen Sache.

10.5. Im Falle der Weiterveräußerung nach Ziffer 10.2. in ursprünglicher Form der Vorbehaltsware oder in Form, die sie nach der Veränderung gemäß Ziffer 10.3. erfahren hat, tritt der Käufer bereits jetzt die ihm gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung erfüllungshalber an. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Kontokorrentsaldoforderungen des Käufers, sofern der Käufer die abzutretenden Forderungen in Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt hat oder stellen sollte.

10.6. Der Käufer bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Es ist ihm jedoch versagt, bis zur Höhe der an uns abgetretenen Forderungen über diese zu verfügen, also sie z.B. abzutreten, oder zu verpfänden. Unsere Berechtigung die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Wir sind dazu jedoch erst im Falle eines Widerrufs der Ermächtigung berechtigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer sich in Zahlungsverzug befindet, oder wenn wir begründeten Anlass haben, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder wird. Der Käufer ist jederzeit auf unser

Verlangen verpflichtet uns Name, Bezeichnung und Anschrift seiner Abnehmer, die Vorbehaltsware oder Ware nach Ziffer 10.3. beziehen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

10.7. Die Abtretung erfolgt jeweils bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Wertes der weiterveräußerten Ware. Im Falle, dass dieser niedriger als die offenen Forderungen gegenüber dem Käufer ist, gilt Ziffer 10.8. entsprechend.

10.8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten unserer Wahl freigeben. Zur Ermittlung des Wertes der als Sicherheit dienenden Ware ist von deren Rechnungswert und ggf. von den Rechnungswerten der Bestandteile der Ware auszugehen.

10.9. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern und entsprechend als Vorbehaltsware kenntlich zu machen. Er ist verpflichtet, jedem, der beabsichtigt, an dieser Ware Rechte, gleich welcher Art geltend zu machen, anzuzeigen, dass es sich um Vorbehaltsware handelt

11. Nebenabreden, Schriftform

Nebenabreden sind nicht getroffen. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

12.1. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

12.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus den Geschäftsbeziehungen entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

12.3. Sollte eine dieser Regelungen oder ein Teil hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Übrigen die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Gleiches gilt für einen Lücke.